

Original

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 279 für ein Gebiet südlich Lewackerstraße bis Stadtgrenze Hattingen sowie Lewackerstraße (von Ferdinand-Krüger-Straße bis Haus-Nr. 188) - Dahlhauser Tiefbau -

Im Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, aus dem sich die Ziele der Landes- und Regionalplanung ergeben, ist das Ruhrtal von Dahlhausen bis zum Hattinger Ruhrbogen als landwirtschaftlicher-, forstwirtschaftlicher und der Erholung dienender Bereich dargestellt. Dementsprechend soll durch die Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 279 verhindert werden, daß das Zechengelände ganz oder auch teilweise industriell oder gewerblich wiederverwendet wird. Vielmehr sollen die besonders an dieser Stelle augenscheinlich siedlungs- und landschaftsstrukturellen Mißstände durch Einbeziehen des Geländes in das regionale Grünflächensystem und durch Rekultivierung der aufgegebenen Bergbauflächen bereinigt sowie eine Verbesserung des Stadt- und Landschaftsbildes erreicht werden. Hierdurch wird zugleich ein einwandfreier Übergang der städtischen Grünflächen (Chursbusch, Donnerbecke) in die freie Landschaft erreicht und der Anschluß an den Erholungsbereich Ruhrmühle hergestellt.

In dem Bebauungsplan sollen im wesentlichen folgende Festsetzungen getroffen werden:

1. Festsetzung des nördlichen und südlichen Teiles als Fläche für Forstwirtschaft. Hiermit soll planungsrechtlich sichergestellt werden, daß der Waldbestand erhalten und durch Aufforstung vergrößert wird.

Original

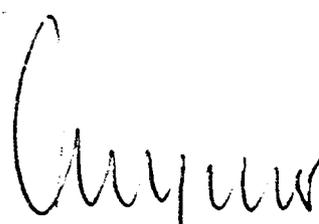
2. Festsetzung des eigentlichen Zechengeländes im
mittleren Teil als Grünfläche - Parkanlage -.

Die der Stadt entstehenden Planverwirklichungskosten
sind überschläglich mit 2.750.000,-- DM ermittelt
worden.

Soweit die festgesetzten Nutzungen nicht durch frei-
händigen Grunderwerb herbeigeführt werden können, sind
Maßnahmen der Enteignung nach dem Bundesbaugesetz vor-
gesehen.

Bochum, den 12. Sep. 1974


Oberbürgermeister


Baudezernent

Gehört zur Vfg. v. 29. 1. 1975
Az. (B) - 125.112 (Bochum 271)

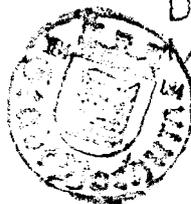
Landesbaubehörde Ruhr

Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 16. Aug. 1974 bis einschließlich 16. Sep. 1974
öffentlich ausgestellt.

Bochum, den 12. Sep. 1974

Der Oberstadtdirektor




B. Buschmann